

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

ABWICKLUNGSBEDINGUNGEN

1. **Bestell- und Materialnummern**
Die Bestell- und Materialnummern sind in allen Bestellungsannahmen, Liefer-scheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Waggonklebezetteln, Rechnungen und im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
2. **Bestellungsannahme**
Die Annahme der Bestellung hat 2-fach per Post innerhalb von 10 Tagen zu er-folgen. Die Zweitschrift ist deutlich als solche zu kennzeichnen.
3. **Lieferscheine**
Der Lieferschein ist einfach der Sendung - nicht der Rechnung - beizufügen mit Angabe Gesamt-, Teil- oder Restlieferung.
4. **Versand**
Nach Vereinbarung, keinesfalls Versendung per Frachtnachnahme.
5. **Rechnung**
Die Rechnung ist 2-fach per Post - nicht mit Sendung und Lieferschein - zu über-senden. Die Zweitschrift ist deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Rechnungs-stellung für jede Lieferung/Leistung hat gesondert an unsere Postanschrift zu erfolgen.
6. **Warenannahmezeiten**
7.30 - 15.30 Uhr Montag bis Donnerstag, 7.30 - 12.00 Uhr Freitag.
7. **Nichtbeachtung**
Durch Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehende Verzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. **Vertragsabschluss**
 - 1.1 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, daß ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden ist. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos entgegennimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten.
 - 1.2 Bestellungen des Bestellers erfolgen freibleibend.
 - 1.3 Der Besteller ist jederzeit zu Änderungen der Bestellung berechtigt.
 - 1.4 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
 - 1.5 Der Lieferant hat den Vertragsabschluß vertraulich zu behandeln. Er darf den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
 - 1.6 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur für Kaufleute i.S.d. § 24 ACBG.
2. **Preise**
 - 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Bestimmungsort einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernimmt der Be-steller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
 - 2.2 Mit der Einführung der Einheitlichen Europäischen Währung können, mit der end-gültigen und ausschließlichen Ersetzung der Deutschen Mark durch die Einheitliche Europäische Währung müssen alle Zahlungen in der Einheitlichen Europäischen Währung gemäß den offiziellen Umrechnungskursen erbracht werden.
3. **Ursprungsnachweise**
Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise, z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG-EFTA-Ursprungsbestimmun-gen, wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungs-gemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
4. **Termine**
 - 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Erkennt der Lieferant, daß die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er das dem Besteller unverzüglich mündlich und schriftlich mitzu-teilen.
 - 4.2 Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist mit Abmahnungsandrohung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. **Gefahrübergang**
Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus bzw. Verwen-dungsstelle zu erfolgen.
6. **Gewährleistung**
 - 6.1 Die Lieferung muß dem Verwendungszweck sowie dem einschlägigen Bestim-mungen der Behörden und Fachverbände entsprechen.
 - 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Lieferung. Die Gewährleistungs-frist für Reserveteile und für Handelsware, die als solche im Vertrag besonders bezeichnet sind, beträgt 18 Monate nach Inbetriebnahme oder nach Auslieferung an den Kunden und endet spätestens 24 Monate nach Lieferung an den Besteller.
 - 6.3 Der Besteller wird die Lieferung nach ihrem Eingang untersuchen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten ein-geht.
 - 6.4 Dem Besteller stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche vollumfänglich zu. Unabhängig davon ist er berechtigt, vom Lieferanten wahlweise Mängel-beseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Auf-wendungen zu tragen.
 - 6.5 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung trotz Fristsetzung mit Androhung der Mängelbeseitigung durch den Besteller oder durch Dritte nicht nachkommt, kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers und unbeschadet dessen Gewährleistungsver-pflichtungen selbst treffen, der Lieferant wird vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigt.
 - 6.6 Vorstehende Bestimmungen gelten gleichermaßen für das Fehlen zugesicherter

Eigenschaften. Das Recht auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

7. **Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherung**
 - 7.1 Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er ver-pflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste schriftliche Anforderung freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
 - 7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durch-geführten Rückrufaktion ergeben. Gegenstand und Umfang einer Rückrufaktion wird dem Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unter Gelegenheit zur Stel-lungnahme mitgeteilt.
 - 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene und ausreichende Produkt-haftpflicht-Versicherung zu unterhalten.
8. **Schutzrechte**
 - 8.1 Der Lieferant haftet dafür, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder anderswo verletzt werden.
 - 8.2 Wird der Besteller wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf die erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Vereinbarungen mit dem Dritten, insbe-sondere Vergleiche, können nur mit Zustimmung des Lieferanten abgeschlossen werden.
 - 8.3 Die Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.
9. **Eigentumsvorbehalt, Beistellungen, Geheimhaltung**
 - 9.1 Vom Besteller beigestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum des Bestellers.
 - 9.2 Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für den Besteller. Es besteht Einvernehmen, daß der Besteller Miteigentum an den unter Verwendung der vom Besteller gestellten Stoffen und Teilen hergestellten Erzeu-gnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses ist, das insoweit vom Lieferant für den Besteller verwahrt wird.
 - 9.3 Werden vom Besteller beigestellte Sachen mit anderen Sachen untrennbar ver-mischt, erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Sofern die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sein sollte, gilt als vereinbart, daß der Lieferant dem Besteller anteilig Miteigentum an der Sache überträgt, die der Lieferant für den Besteller verwahrt.
10. **Zeichnungen und andere Unterlagen**
 - 10.1 Der Lieferant hat alle Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und alle sonstigen Unterlagen, die er vom Besteller erhalten hat, strikt geheimzuhalten. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort.
 - 10.2 Vor Beginn von Werkstattarbeiten sind sämtliche Zeichnungen mit dem Besteller durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Lieferant dem Besteller die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung unverzüglich zu übersenden. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigen-tum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Der Besteller oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.
 - 10.3 Durch die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und ande-ren technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf die Lieferung nicht berührt. Soweit der Lieferant nicht schriftlich wider-spricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers sowie für zwischen Lieferant und Besteller besprochene Änderungen.
 - 10.4 Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle, etc., die dem Lieferant überlassen worden sind, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden. Der Besteller behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen und an von ihm entwickelten Verfahren vor.
11. **Zahlung**
 - 11.1 Der Besteller zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder bis zum Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats.
 - 11.2 Werden von dem Besteller Akzente in Zahlung gegeben, so werden die Wechsel-steuer und die Diskontspesen vergütet.
 - 11.3 Zahlungen durch den Besteller bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungs-rechte zu.
 - 11.4 Mit der schriftlichen Zustimmung des Bestellers dürfen Ansprüche des Lieferanten aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt.
12. **Schutzvorschriften**
Der Lieferant verpflichtet sich, alle vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.
13. **Ergänzende Bestimmungen**
Sollte einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Soweit die Einkaufsbeding-ungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
14. **Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
 - 14.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort des Bestel-lungsgegenstandes, sofern nichts anderes vereinbart ist, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.
 - 14.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Bestellers allgemein zuständige Gericht. Der Besteller kann jedoch den Lieferant auch in dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
 - 14.3 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.